



LIGA
der Freien Wohlfahrtspflege
im Land Sachsen-Anhalt e. V.



Anlage zu TOP 7

>NEUE WEGE – gemeinsame Ziele<

Die Unterzeichner sind sich darin einig, den Prozess **>NEUE WEGE – gemeinsame Ziele<** im Format der Demografie-Werkstätten gemeinsam unter Beachtung folgender Kriterien der Prozessgestaltung fortzuführen:

- regional verankert, beteiligungsorientiert und ergebnisoffen;
- basierend auf den Daten des „Sozialberichtes ST 2010 – 2013“, aktuellen Statistiken vom StrukturKompass des Statistischen Landesamtes und unter Berücksichtigung aktueller kommunaler Sozialplanung sowie des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalts.

Dafür muss der StrukturKompass nutzbar gemacht werden. Dies kann nur unter Beteiligung derjenigen erfolgen, die ihn verwenden. Deshalb soll dieser Prozess über folgende Meilensteine strukturiert werden:

- 1) Initiierung einer interkommunal zusammengesetzten **AG „Sozialindikatoren“**, die unter Beteiligung des Statistischen Landesamtes die gemeinsame Erarbeitung eines einheitlichen Satzes von Sozialindikatoren verfolgt. Diese Indikatoren sollen als standardisiertes Instrument kommunaler Sozialplanung fungieren und die Überprüfung der Wirksamkeit dann festgelegter Sozialziele befördern.
- 2) Durchführung von **fünf dezentralen Demografie-Werkstätten** in der jeweiligen geografischen Zusammensetzung der Regionalen Planungsgemeinschaften, die sich aus Vertreter/innen der Landkreise und Kreisfreien Städte, der Verbände sowie Fachleuten zusammensetzt und der Frage nachgeht: „Was ist uns wirklich wichtig?“
- 3) Schaffung einer **interkommunalen Plattform „Landesgruppe Sozialplanung“** zum regionalen Erfahrungsaustausch. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und mit Unterstützung des Vereins für Sozialplanung (VSOP) wird diese Plattform insbesondere Fortbildungsbedarfe eruieren und entsprechende Angebote entwickeln.

- 4) Prozessbegleitend erfolgt hierzu die Einbeziehung des bereits installierten **Steuerungskreises Sozialziele**, bestehend aus Vertreter/innen des Ministeriums für Arbeit und Soziales sowie der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden.

Minister	Geschäftsführendes Präsidialmitglied	Landesgeschäfts- führer
für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt	Landkreistag Sachsen-Anhalt	Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Norbert Bischoff	Heinz-Lothar Theel	Jürgen Leindecker

Vorstand	Landesgeschäftsführerin
der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.	Der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt
Rainer Kleibs	Dr. Gabriele Girke



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Anlage zu TOP 8



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin 4
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail an

- Isolde.Hofmann@ms.sachsen-anhalt.de
- andreas.schoensee@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 09. März 2016

Reform des SGB VIII: „Inklusive Lösung und Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII“

Ihr Schreiben vom 26. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Hofmann,

zunächst vielen Dank für die übersandten Unterlagen und die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die vom BMFSFJ in Aussicht gestellte Reform des SGB VIII lässt erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe erwarten. Das BMFSFJ hat bisher keinen ausformulierten Gesetzentwurf vorgelegt. Eine abschließende Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens ist uns deshalb noch nicht möglich.

Auf der Grundlage der uns vorliegenden Hinweise aus den Landkreisen nehmen wir wie folgt Stellung:

Inklusive Lösung

Die in Aussicht gestellte Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe („Große Lösung SGB VIII“) ist bisher noch recht konturenlos. Viele Fragen sind offen, weil bisher nur Eckpunkte vorliegen.

Grundsätzlich ist eine Zielsetzung dahingehend, Schnittstellen zu beseitigen oder zu minimieren, immer zu begrüßen. Ob dies mit einer Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche im System des SGB VIII gelingen kann oder ob Schnittstellen bleiben oder sogar neue geschaffen werden, ist kritisch zu hinterfragen. Auch behinderte Kinder und Jugendliche werden volljährig und müssen dann den Wechsel in das System der Eingliederungshilfe in Zuständigkeit der Sozialhilfe vollziehen. Eine Zusammenführung aller Leistungen – auch nach § 35a SGB VIII – unter dem Dach der Sozialhilfe („Große Lösung SGB XII“) scheint bisher nicht abschließend geprüft worden zu sein.

Insbesondere stationäre Leistungen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche werden üblicherweise durch Einrichtungen der Behindertenhilfe, zumeist sogenannte Komplexeinrichtungen, erbracht, nicht durch Einrichtungen der Erziehungshilfe. Bisher haben die Träger der Jugendhilfe zu diesen Einrichtungen keine vertraglichen Beziehungen.

Nach einer Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche müsste die Jugendhilfe eigene (rahmen-)vertragliche Regelungen zu den Anbietern treffen. Sollten die Komplexeinrichtungen fortbestehen, würden sie gleichzeitig den Vorgaben des Jugendhilferechts und des Sozialhilferechts unterliegen. Spannungen wären insoweit vorgezeichnet, zumal auch unterschiedliche Rechtswege zu beachten wären (Jugendhilfe: Verwaltungsgerichtsbarkeit; Sozialhilfe: Sozialgerichtsbarkeit).

Für Sachsen-Anhalt besteht zudem die im Ländervergleich außergewöhnliche Situation, dass das Land vor mehr als 10 Jahren die Zuständigkeiten für alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in der Sozialagentur Sachsen-Anhalt zusammengeführt hat. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nur noch als herangezogene Kommunen am operativen Verwaltungsvollzug beteiligt. Bei einer Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche müsste folglich auch das Geld der Aufgabe folgen. Konkrete Vorschläge des Landes dazu liegen bisher nicht vor.

Festzustellen ist überdies, dass es die gegenwärtige Belastungssituation in den Jugendämtern infolge der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und des Zuzugs von Asylbewerberfamilien mit Kindern, nicht zulässt, das System der Jugendhilfe weiteren erheblichen Belastungen und Spannungen auszusetzen.

Großzügige, mehrjährige Übergangslösungen helfen nichts, wenn auch die aus dem Zuzug von Flüchtlingen erwachsenden Anforderungen fortbestehen. Bereits jetzt haben die Landkreise und kreisfreien Städte erhebliche Probleme, Sozialpädagogen und andere Fachkräfte der Jugendhilfe im erforderlichen Umfang einzustellen. Die in Aussicht genommene SGB VIII-Reform lässt einen weiteren Personalmehrbedarf erwarten.

Nach Aussage des BMFSFJ soll der Finanzierungsbedarf zur Umsetzung der Reform nur sehr überschaubar sein. Konkrete Berechnungen liegen uns aber bisher weder seitens des Bundes noch des Landes vor. Insofern bewerten wir pauschale Einschätzungen zunächst einmal sehr kritisch.

Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII - Betriebserlaubnisverfahren

Die Reform des Betriebserlaubniswesens würde nicht nur den Bereich der Hilfen zur Erziehung betreffen, sondern auch Kinderbetreuungseinrichtungen. Vorschlag Nr. 3 (Verbesserung der Beteiligung junger Menschen) dürfte jedenfalls für Kindertageseinrichtungen überzogen sein. Die bestehende Regelung des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erscheint im Übrigen ausreichend.

Aus Sicht der kommunalen Praxis wird Vorschlag Nr. 5 (Verbesserung der Reaktionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdungen) mit dem konkreten Änderungsvorschlag zu § 45 Abs. 7 SGB VIII begrüßt, wonach die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die in Vorschlag Nr. 7 vorgesehene Erweiterung von Meldepflichten auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird als überregulierend abgelehnt. Hier wäre zu hinterfragen, ob es in der Praxis bisher tatsächlich Fälle gab, in denen Einrichtungsträger ihrer Pflicht aus § 47 SGB VIII nicht nachgekommen sind.

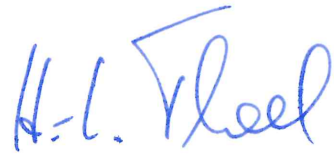
Der Vorschlag Nr. 8 mit erweiterten Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen (Neufassung von § 36 Abs. 4 SGB VIII) wird als wenig praxisgerecht eingeschätzt. Die Verpflichtung der Fachkräfte des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Einschätzung der Eignung der Betreuungsstelle vor Hilfebeginn vor Ort und die Fortschreibung des Hilfeplanverfahrens am Ort der Betreuung (also jeweils im Ausland) dürfte das Interesse der öffentlichen Jugendhilfeträger an diesen Hilfen eher gering werden lassen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unsere Ausführungen unter dem Vorbehalt einer Befassung unserer Gremien stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt